

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1102

Optimierung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei - Projektbericht

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Geschäftsberichts der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (STAWA) für das Jahr 2017 stellte der Oberstaatsanwalt in Aussicht, im Verlauf des Jahres 2018 mit einem Antrag auf dauerhafte Ressourcenerhöhung an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu gelangen. Die Staatsanwaltschaft erarbeitete in der Folge eine Situationsanalyse, welche ausführlich aufzeigt, aus welchen unterschiedlichen Gründen sich die Belastung der Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren markant gesteigert hat und welche im Antrag mündet, die Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 450 Stellenprozent zu erhöhen. Der Antrag ist eingebettet in eine Gesamtsicht über die Ressourcensituation der Staatsanwaltschaft. In der Folge beauftragte das Bau- und Justizdepartement (BJD) den ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, mit dem Ziel, die Situations- und Bedürfnisanalyse der Staatsanwaltschaft zu plausibilisieren, die Personaldotation im interkantonalen Vergleich einzuschätzen sowie die Auswirkungen einer Erhöhung der Personaldotation der STAWA auf die anderen Strafbehörden abzuschätzen. Dr. Andreas Brunner erstellte per 14. November 2018 einen entsprechenden Bericht («Bericht Brunner», welchen der Regierungsrat am 12. März 2019 würdigte [RRB Nr. 2019/415]). Der «Bericht Brunner» gab neben anderen Vorschlägen auch eine Empfehlung zu einem gemeinsamen Projekt zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei (KAPO) und der STAWA ab. Im Zentrum dieses Projektes sollen insbesondere folgende Fragen stehen:

1. Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?
2. Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?
3. Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

Im Rahmen der Würdigung beschloss der Regierungsrat, dass den Empfehlungen des Berichtes Brunner zu folgen ist und beauftragte das Departement des Innern (DdI) sowie das BJD ein entsprechendes Projekt durchzuführen.

Aus dem «Bericht Brunner» ergaben sich zusätzlich allgemeine Projektziele in den Bereichen «Verhältnis Kapo - Stawa» und «Zwischenfazit im Hinblick auf die Ressourcenerhöhung der Stawa», welche im regierungsrätlichen Auftrag implizit ebenfalls enthalten sind und neben den drei genannten Schwerpunkten folgende Bereiche umfassen:

- Erlass von Regeln für eine gemeinsame Schwerpunktbildung Kriminalitätsbekämpfung
- Zusammenarbeit Kantonspolizei mit den Abteilungen der Staatsanwaltschaft (Fallzuteilungsmechanismen) und Wahrnehmung der Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft
- Stellung gemeinsamer Ressourcenanträge in zu definierenden Bereichen
- Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses Kantonspolizei - Staatsanwaltschaft
- Institutionalisierung von zu definierenden fachlichen Austausch- und allgemeinen Kontaktgefässen zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft.

Die beiden beauftragten Departemente bestimmten eine Projektleitung und konnten als externen Projektbegleiter den Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, Dr. iur. Christian Aebi, für das Projekt gewinnen. Da die drei Hauptfragen unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden drei Teilprojekte definiert, welche jeweils paritätisch durch Mitarbeitende der KAPO und die Staatsanwaltschaft besetzt wurden. Ein Kernteam (bestehend aus einem leitenden Staatsanwalt sowie dem Chef bzw. der Chefin der Kriminalabteilung der Polizei) sowie der Projektausschuss (bestehend aus dem Kommandanten der Polizei, dem Oberstaatsanwalt sowie dem externen Projektbegleiter) würdigte die Ergebnisse der Teilprojekte und definierte die weiteren Schritte im jeweiligen Sachgebiet. Schliesslich erarbeiteten das Kernteam und der Projektausschuss auch die weiteren Schnittstellenbereiche neben den eigentlichen drei Hauptfragen. Die Ergebnisse des Projektes liegen nun in Form eines Projektberichtes vor.

2. Erwägungen

Den beschriebenen Massnahmen bzw. dem jeweils beschriebenen weiteren Vorgehen ist zu folgen.

2.1 Generelle Schnittstellenfragen

Die Analyse zur Schwerpunktbildung bei der Kriminalitätsbekämpfung ergab, dass die etablierten Mechanismen zwischen der KAPO und der STAWA gut funktionieren und kein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht. Die Fallzuteilungsmechanismen und die Wahrnehmung der Verfahrensleitung zeigt ein ähnliches Bild. Die Fallzuteilung und die Verfahrensleitung sind einlässlich geregelt und funktionieren einwandfrei. Spezialfälle und allfällige vorhandene Differenzen werden einer Lösung zugeführt. KAPO und STAWA sind eigenständige Organisationen. Sie erfüllen ihre jeweiligen gesetzlichen Aufträge grundsätzlich selbstständig und sind für ihre Ressourcenausstattung selbst besorgt. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit informieren sie sich gegenseitig und hören sich an. Bei gemeinsam festgelegten Schwerpunkten und in Spezialgebieten können sich auch zielgerichtete gemeinsame Anträge betreffend Personal und Infrastrukturen anbieten. Für die Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses sind die notwendigen Gefässe etabliert. Die Zusammenarbeit von STAWA und KAPO funktionierte und funktioniert gut. Regelmässig finden gemeinsame Weiterbildungen statt und die Führungen der beiden Organisationen sensibilisieren ihre Mitarbeitenden stets für ihre Rolle in den Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gemäss der Strafprozessordnung. Für den fachlichen und allgemeinen Austausch bestehen diverse Kontaktgefässe, welche regelmässig genutzt werden.

Ein weiterer expliziter Handlungsbedarf ist zurzeit nicht zu erkennen.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Zu Frage 1:

Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?

Aus der gesetzlich beschriebenen Aufteilung der Aufgaben im Vorverfahren ergibt sich eine sachgerechte Aufteilung der Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die gestützt auf Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Einvernahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen etabliert. Dabei greift eine ganzheitliche Sicht im Interesse der Strafverfolgung. Im Bereich der weniger schweren Kriminalität wird durch die hauptsächlich polizeiliche Einvernahmetätigkeit eine hohe Effizienz erreicht. Bei der Staatsanwaltschaft stehen damit die Ressourcen für die Einvernahmetätigkeit bei schweren Fällen zur Verfügung (Art. 307 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Aus dem Projekt resultiert eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Weisung zur Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft.

Die Zusammenarbeit ist entsprechend weiterzuführen.

2.2.2 Zu Frage 2:

Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?

Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über Spezialisierungen im Bereich Cybercrime. Als Folge der rasch fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung verschiebt sich ein Teil der Kriminalität in den digitalen Raum. Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft müssen, abgesehen von den hochspezialisierten Bereichen, die Cyberkriminalität selbstständig bekämpfen und verfolgen (Grundversorgung). In diesem sich schnell verändernden Umfeld braucht es eine regelmässige Überprüfung der dafür notwendigen Ressourcen. Die Führungen von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über die notwendigen Gefässe, um den Ressourcenbedarf im gemeinsamen Austausch zu erheben, zu steuern und einen allfällig notwendigen Ausbau zu beantragen.

Die Entwicklung ist weiter zu beobachten und mit geeigneten Massnahmen zu begleiten.

2.2.3 Zu Frage 3:

Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei kommen der gesetzlichen Verpflichtung zur Einziehung von deliktischen Vermögenswerten nach, setzten diesbezüglich in der Vergangenheit jedoch nur einzelne Schwerpunkte. Eine Kooperationsvereinbarung zwecks systematischer Intensivierung der Vermögensabschöpfung wurde im Rahmen des Projektes erarbeitet, kann aber nur umgesetzt werden, wenn hierfür zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Das im Projekt erarbeitete abgestufte Vorgehen zur möglichen Einführung der ebenfalls erarbeiteten Kooperationsvereinbarung ist zweckmässig und soll schrittweise umgesetzt werden.

4

3. Beschluss

- 3.1 Der Projektbericht zur Optimierung der Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft vom Juni 2024 wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Das weitere Vorgehen erfolgt gemäss den Erwägungen und entsprechend den Kapiteln 4.5, 5.5 sowie 6.5 des Schlussberichtes.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Projektbericht (elektronisch; kein Papierversand)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (cm)
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Justizkommission
Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, Dr. iur. Christan Aebi, Staatsanwaltschaft,
An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug